

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die Vertreter der Beteiligten haben sich mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zur Abgabe bestimmter und bindender Erklärungen vorzusehen. Bevollmächtigte – ausgenommen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen – haben sich überdies mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

*

(MA 58 - 3719/2000.)

Verordnung

des Magistrates der Stadt Wien, mit der die Kundmachung des Wiener Magistrates betreffend die widmungswidrige Benützung öffentlicher Rettungszillen der Stadt Wien sowie öffentlicher Brücken geändert wird.

Aufgrund der §§ 76 und 108 der Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl für Wien Nr 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl für Wien Nr 48/2000, wird verordnet:

Die Kundmachung des Wiener Magistrates betreffend die widmungswidrige Benützung öffentlicher Rettungszillen und Rettungsmittel der Stadt Wien sowie öffentlicher Brücken, Amtsblatt Nr 33/1953, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Kundmachung lautet:

„Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die widmungswidrige Benützung öffentlicher Rettungszillen und Rettungsmittel der Stadt Wien sowie öffentlicher Brücken“

2. Der zweite Absatz der Verordnung lautet:

„Wer den Verboten des ersten Absatzes zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und unterliegt der hierfür im § 108 Abs 2 Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl für Wien Nr 28/1968, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Strafe.“

3. Der dritte Absatz der Verordnung entfällt.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 58

*

(MA 58 - 3721/2000.)

Verordnung

des Magistrates der Stadt Wien, mit der die Kundmachung des Wiener Magistrates betreffend das Verbot des Befahrens der Alten Donau mit Motorbooten geändert wird.

Auf Grund der §§ 76 und 108 der Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl für Wien Nr 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl für Wien Nr 48/2000, wird verordnet:

Die Kundmachung des Wiener Magistrates betreffend das Verbot des Befahrens der Alten Donau mit Motorbooten, Amtsblatt Nr 47/1960, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Kundmachung lautet:

„Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend das Verbot des Befahrens der Alten Donau mit Motorbooten“

2. Der fünfte Absatz der Verordnung lautet:

„Wer den Geboten und Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und unterliegt der hierfür im § 108 Abs 2 Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl für Wien Nr 28/1968, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Strafe.“

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 58

(MA 46 - V2 - 3847/00.)

Verordnung

des Magistrates der Stadt Wien betreffend Parkraumbewirtschaftung im 2. Wiener Gemeindebezirk.

Artikel I

Aufgrund des § 43 Abs 2a in Verbindung mit § 94b Abs 1 lit b der StVO 1960 wird das gesamte Straßennetz des 2. Wiener Gemeindebezirkes als Gebiet bestimmt, dessen Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den kundgemachten Kurzparkzonen in den Bundesstraßen im 2. Wiener Gemeindebezirk

- **Brigittenauer Lände** von Bezirksgrenze bis Obere Donaustraße
- **Obere Donaustraße** von Brigittenauer Lände bis Untere Donaustraße
- **Untere Donaustraße** von Obere Donaustraße bis Schüttelstraße
- **Schüttelstraße** von Untere Donaustraße bis Stadionallee
- **Franzensbrückenstraße** von Untere Donaustraße/Schüttelstraße bis Praterstern
- **Lassallestraße** von Praterstern bis Vorgartenstraße
- **Handelskai** gerade ONr von Bezirksgrenze bis Wehlstraße sowie im 20. Wiener Gemeindebezirk
- **Brigittenauer Lände** ONr 14 bis 38 und gegenüber beantragen können.

Artikel II

Gemäß § 25 Abs 5 in Verbindung mit § 94b Abs 1 lit b der StVO 1960 wird als Hilfsmittel zur Kontrolle der Ausnahmegewilligung die Parkkarte (z B in Form einer Einlegetafel) und die Klebevignette (z B in Form eines Parkklebers) im Sinne der aufgrund des Parkometergesetzes erlassenen Verordnung der Wiener Landesregierung über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe – Pauschalierungsverordnung – bestimmt.

Artikel III

(1) Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs 3 der StVO 1960 durch Anschlag an den Amtstafeln des Magistratischen Bezirksamtes für den 2. Bezirk und der Magistratsabteilung 46 am 23. Februar 2001 kundgemacht und tritt mit 1. März 2001 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien (MA 46 - V2 - 2628/98; V20 - 2629/98) vom 25. Juni 1999, mit welcher das gesamte Straßennetz des 2. Wiener Gemeindebezirkes als Gebiet bestimmt wurde, dessen Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den ab 1. Juli 1999 kundgemachten Kurzparkzonen in den - in der Verordnung näher bezeichneten - Bundesstraßen beantragen können, außer Kraft.

Wien, 21. Februar 2001

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 46

*

(MA 46 - V2 - 3847/00.)

Verordnung

des Magistrates der Stadt Wien betreffend Parkraumbewirtschaftung im 2. Wiener Gemeindebezirk.

Artikel I

Aufgrund des § 43 Abs 2a in Verbindung mit § 94d Z 4a der StVO 1960 wird das gesamte Straßennetz des 2. Wiener Gemeindebezirkes als Gebiet bestimmt, dessen Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegewilligung von der im gleichen Bezirk flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone begrenzt durch

- **Bezirksgrenze 2./20. Bezirk**
- **Brigittenauer Lände**
- **Obere Donaustraße**
- **Untere Donaustraße**
- **Schüttelstraße**
- **Lukschgasse**
- **Rustenschacherallee**
- **Sportklubstraße**
- **Vivariumstraße**



Das Systemhaus für Audio-Video und Datenkommunikation

- NOTRUFSYSTEME
- DIGITALE VERMITTLUNGSEINRICHTUNGEN
- BETRIEBSFERNMELDEANLAGEN
- BESCHALLUNGS- UND WECHSELSPRECHANLAGEN
- INTEGRIERTE SYSTEME
- ATM- und ETHERNET
- BUS-LÖSUNGEN FÜR DIE ELEKTROINSTALLATION

NEUMANN
COMMUNICATIONS SYSTEMS GES. M.B.H.

A-1100 Wien • Otto-Probst-Straße 36/1
Tel.: (01) 617 40 27 • Fax (01) 617 40 27-22
e-mail: neumann.comm.sys@utanet.at

- Stoffellagasse
- Helenengasse
- Praterstern
- Ausstellungsstraße
- Elderschplatz
- Vorgartenstraße
- Olympiaplatz
- Engerthstraße
- Wehlstraße
- Handelskai;

sowie den Kurzparkzonen in den Straßenzügen oder Straßenbereichen in 1020 Wien,

- Stadionallee von Schüttelstraße bis Klaschkaweg
- Lukschgasse von Schüttelstraße bis Rustenschacherallee
- Rustenschacherallee von Lukschgasse bis Sportklubstraße
- Sportklubstraße von Rustenschacherallee bis Vivariumstraße
- Vivariumstraße von Sportklubstraße bis Stoffellagasse
- Stoffellagasse von Vivariumgasse bis Helenengasse
- Helenengasse von Stoffellagasse bis Praterstern
- Praterstern beide Mittenparkplätze nächst Ausstellungsstraße
- Ausstellungsstraße – Nebenfahrbahn auf Seite der ungeraden ONr von Praterstern bis Elderschplatz und Nebenfahrbahn auf Seite der geraden ONr von Präuscherplatz bis Elderschplatz
- Elderschplatz von Ausstellungsstraße bis Vorgartenstraße
- Vorgartenstraße von Elderschplatz bis Meiereistraße
- Meiereistraße von Vorgartenstraße bis Handelskai
- Ichmannngasse – südliche Sackgassenbereich

und in 1200 Wien,

- Treustraße ONr 2–18 und ONr 1–15A
- Klosterneuburger Straße ONr 1–17 und ONr 2–18
- Perinetgasse ONr 2–4 und ONr 1–3
- Württemberggasse ONr 2–4 und ONr 1–5
- Wolfsaugasse ONr 2–14 und ONr 1–13
- Gaußplatz ONr 1–10 und gegenüber
- Wasnergasse ONr 1–45 und gegenüber
- Rauscherstraße gegenüber ONr 16 (von Wasnergasse bis Lampigasse)
- Adolf-Gstöttner-Gasse ONr 2–14 und ONr 1–7
- Kunzgasse ONr 2–8 und ONr 1–9
- Nordwestbahnstraße ONr 37 bis 51 und gegenüber (von Adolf-Gstöttner-Gasse bis Rauscherstraße)
- Rebhannngasse zwischen Innstraße und Taborstraße – beidseitig
- Innstraße ONr 1–29 und gegenüber

beantragen können.

Artikel II

Gemäß § 25 Abs 5 in Verbindung mit § 94d Z 1c der StVO 1960 wird als Hilfsmittel zur Kontrolle der Ausnahmegewilligung die Parkkarte (z B in Form einer Einlegetafel) und die Klebevignette (z B in Form eines Parkklebers) im Sinne der aufgrund des Parkometersgesetzes erlassenen Verordnung der Wiener Landesregierung über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe – Pauschalierungsverordnung – bestimmt.

Artikel III

(1) Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs 3 der StVO 1960 durch Anschlag an den Amtstafeln des Magistratischen Bezirksamtes für den 2. Bezirk und der Magistratsabteilung 46 am 23. Februar 2001 kundgemacht und tritt mit 1. März 2001 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien (MA 46 – V2 – 2628/98; V20 – 2629/98) vom 25. Juni 1999, mit welcher das gesamte Straßennetz des 2. Wiener Gemeindebezirkes als Gebiet bestimmt wurde, dessen Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegewilligung von der im gleichen Bezirk ab 1. Juli 1999 flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone beantragen können, außer Kraft.

Wien, 21. Februar 2001

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 46

schiedel KAMIN SYSTEME

Von Haus aus gute Luft.
Mit dem neuen Wohnungslüftungssystem AERA von Schiedel.

Der neue Universalkamin von Schiedel

Absolut revolutionär – die neue Generation von Mantelsteinen mit integrierter Wärmedämmung und Keramik-Profirohr vereinfacht das Versetzen, reduziert die Arbeitszeit und damit die Kosten. Die absolut zukunfts-sichere Lösung – für jeden Brennstoff und Kessel geeignet.

Schiedel Kaminwerke GmbH
4652 Württemberg a. d. Krems, Auern 99
Info Tel.: 0 27 82 / 81 007 - 334
E-Mail: info@schiedel.at
www.schiedel.at